



Stadt Coesfeld
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

Sozialer Dienst 2017

Inhaltsverzeichnis

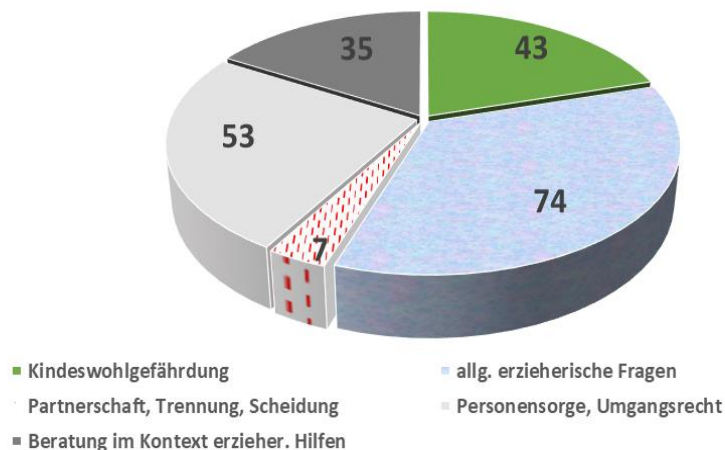
1. Beratung	2
2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang.....	3
3. Frühe Hilfen	3
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	4
5. Hilfen zur Erziehung	5
▪ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind	
▪ Vollzeitpflege	
▪ Wirksamkeit stationärer Maßnahmen	
▪ Ambulante Leistungen	
6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	10
7. Jugendgerichtshilfe.....	11
8. Unterhaltsvorschuss	12
9. Beistandschaften	13
10. Vormundschaften, Pflegschaften.....	14

Dieser Bericht gibt in komprimierter Form Auskunft über Aufgaben und Schwerpunkte in den einzelnen Handlungsfeldern im Sozialen Dienst der Stadt Coesfeld. Er umfasst die Produkte 51.03 (Schutzmaßnahmen, Hilfen zur Erziehung, Beratung), 51.04 (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) und 51.12 (Vormund- und Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss). Kennzahlen helfen, Entwicklungen zu deuten. Dazu gehören auch interkommunale Vergleiche auf Basis der HzE-Berichte für NRW¹. Für diesen Bericht sind die jüngsten Vergleichsdaten herangezogen worden, die sich allerdings auf das Jahr 2015 beziehen.

¹ Quelle: Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrg.): HzE-Bericht 2017. Darin wird das Jugendamt der Stadt Coesfeld dem Jugendamtstyp 6 zugeordnet (36 kreisangehörige Jugendämter in NRW mit weniger als 50000 Einwohnern und einer sehr geringen Kinderarmut; Kinderarmut definiert als Anteil der u15-Jährigen mit Bezug von SGB II-Leistungen)
Hinweis: Die Datenerfassung für die HzE-Berichte auf Grundlage der §§ 98 ff SGB VIII unterscheidet sich signifikant von der der GPA NRW. Grundlage der gesetzlichen Statistik sind die zum 31.12. eines Jahres laufenden Fälle, addiert um die in dem Jahr beendeten Fälle. Grundlage der GPA-Statistik sind die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen.

1. Beratung

Beratung ist neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, den Hilfen zur Erziehung und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren eine der Kernaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Inhaltliche Schwerpunkte der insgesamt 212 Beratungsprozesse² stellten dar:



Dahinter stehen z. B. Entwicklungsverzögerungen, Leistungsprobleme, Beziehungsthemen, häusliche Gewalt, Suchtprobleme, Erkrankung der Eltern, frühe Schwangerschaft u. v. m.

Das Feld der Beratung ist stark geprägt durch Beratungsdienste und -stellen freier Träger, auf die mit Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales sowie auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe delegiert sind:

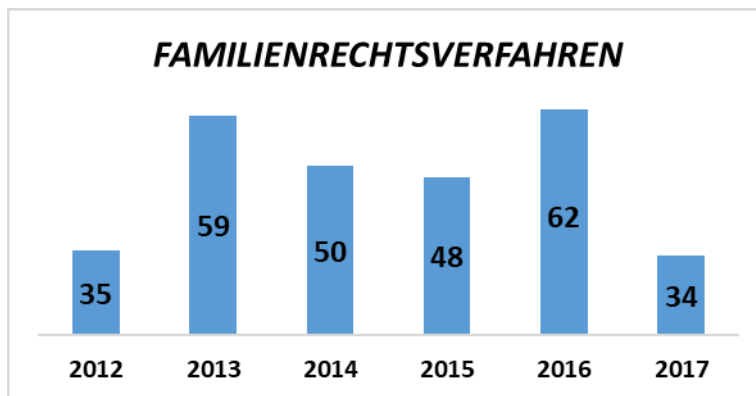
Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Hinweise
Beratung in Fragen der Erziehung Erziehungsberatung	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bistum Münster	Vertrag mit der Stadt Coesfeld
Beratung bei sexualisierter Gewalt	Frauen e. V. Coesfeld	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen jungen Menschen	Zartbitter Münster e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld

Für Effektivität sorgen strukturelle Absprachen zwischen den Trägern und der Stadt Coesfeld über Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder. Neben den durch die Stadt Coesfeld geförderten Beratungsstellen gibt es weitere Dienste, mit denen es Kooperationen gibt oder auf die im Einzelfall verwiesen wird, z. B. die Schuldnerberatung, der sozialpsychiatrische Dienst, die Schwangerenberatungsstellen oder die Suchtberatung.

² 2015: 212 Beratungsprozesse; 2016: 279 Beratungsprozesse

2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgangsfragen




Das Familiengericht fragt den ASD in strittigen Fragen um eine sachverständige Stellungnahme an. Dieser bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Hier die Fallentwicklung in den vergangenen 6 Jahren:



3. Frühe Hilfen

Als eigenständig verstandenes Arbeitsfeld sind die Frühen Hilfen relativ neu in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 und der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen ist ihre Bedeutung unterstrichen worden. Hier eine kurze Übersicht über die Coesfelder Aktivitäten:



Maßnahme	Träger	gefördert mit Mitteln	Statistische Daten 2017
Arbeitskreis Guter Start	als Netzwerk getragen durch die beteiligten Fachkräfte und Institutionen	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen	5 Regeltreffen 
Projekt Guter Start	Der Bunte Kreis Münsterland e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen	30 Familien mit 32 Kindern
Wellcome	Familienbildungsstätte	der Stadt Coesfeld	20 Familien 
FamiLo (Familien mit Lobby)	Familienbildungsstätte	der Bundesinitiative Frühe Hilfen	5 Familien 
Junge-Mütter-Treff	Sozialdienst kath. Frauen Coesfeld e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen	81 Treffen in 2 Gruppen 49 Mütter
Familienhebammenprojekt	Fachkraft in freiem Werkvertrag, Beratung/Begleitung durch den Bunten Kreis Münsterland e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen	8 Familien

4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In der Fachliteratur werden grob vier Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch. Die Formen gehen häufig ineinander über. So kann extreme Vernachlässigung erhebliche Bedeutung für den körperlichen Zustand eines Kindes haben. Die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung ist die Vernachlässigung. Recht häufig wird zudem eine psychische Misshandlung thematisiert (Abwertungen, Beleidigungen, Ignorieren, Drohen, erlebte häusliche Gewalt zwischen Eltern).

Das Gesetz gibt dem Jugendamt auf, sich bei gewichtigen Anhaltspunkten einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Hausbesuche, je nach Sachverhalt auch ohne Anmeldung, wurden in 4 von 5 Fällen durchgeführt.

Nicht jede Meldung wird durch den ASD als Kindeswohlgefährdung bewertet, die umgehende Schutzmaßnahmen erforderlich macht. Viel häufiger sind Meldungen Anlass für Beratungsleistungen oder münden in verschiedenste Hilfen. Wenn es allerdings zu Mitteilungen an das Familiengericht oder zu Inobhutnahmen kommt, dann bestehen mindestens gewichtige Anhaltspunkte, von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen.

Sachverhaltsaufklärung und Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung gehören zu den schwierigsten und sensibelsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachliche Kompetenz der ASD-Fachkräfte spielt hierbei eine wichtige Rolle. Alle Fachkräfte haben die Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft absolviert oder beginnen/befinden sich in Ausbildung³. Hier die Fallentwicklung in den vergangenen Jahren:

Jahr	Anzahl der Fälle
2012	65
2013	68
2014	61
2015	66
2016	69
2017	66

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzufragen (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII), das dann je nach Sachverhalt Maßnahmen einleitet. Dazu gehören z. B. die Auflage, Hilfen anzunehmen, Gebote oder Verbote auszusprechen, oder auch Teile oder das gesamte Personensorgerecht zu entziehen.

Jahr	FG-Maßnahmen ⁴
2016	11
2017	14

Während die Fallzahl bei den Kindeswohlgefährdungsmeldungen also über die Jahre stabil ist, hat sich die Zahl der Inobhutnahmen⁵ gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht (2016 11 Minderjährige in Obhut genommen), was daran liegt, dass in drei Fällen mehr als ein Kind aus einer Familie genommen werden musste:

Inobhutnahmen 2017	Fälle
in Obhut genommene Kinder/Jugendliche	18
davon mehr als einmal in Obhut genommen:	3

³ Eine Dienstanweisung regelt das Verfahren zum Schutzauftrag. Sie wurde 2010 von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft mit dem Ergebnis, dass alle rechtlichen und fachlichen Mindestanforderungen erfüllt sind.

⁴ Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I.6

⁵ ohne umF

Ein wichtiger Baustein bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages ist der Bereitschaftsdienst bzw. die Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungen. Diese Aufgabe übernimmt aufgrund eines gemeinsamen Vertrags für die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld das Kinderwohnheim Dülmen.

5. Hilfen zur Erziehung

Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (HzE), wenn ohne sie eine geistliche Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, sodass körperliche, geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen. Dabei muss kein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbedingungen (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit), die den Bedarf mitbegründen. Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, in der Regel an die Eltern, so treten bei der Hilfe für junge Volljährige diese selbst als Anspruchsinhaber in Erscheinung. Einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben die jungen Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind und einen Eingliederungsbedarf haben.

Für das Arbeitsfeld sind mehrere Kennzahlen definiert, die selbst erarbeitet oder übernommen⁶, teilweise unter Beratung entwickelt und/oder im Rahmen der kreisweiten Leistungs- und Entgeltvereinbarung kooperativ abgestimmt wurden. Soweit die Kennzahlen auch für frühere Zeiträume vorlagen, sind sie im Zeitvergleich dargestellt.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind

Heimerziehung fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten⁷. Heime werden in weit überwiegenderem Maß von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben, aber auch von privatgewerblichen oder öffentlichen Trägern. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Heimlandschaft sehr ausdifferenziert und bietet von der klassischen Wohngruppe auf dem Heimgelände über Außenwohngruppen, therapeutische Wohngemeinschaften, alters- und geschlechtshomogene oder -heterogene Angebote, Jugendwohngemeinschaften, Verselbständigungskonzepte, betreutes Einzelwohnen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften eine große Vielfalt. Die Unterbringungen fanden bei ca. 20 verschiedenen Heimträgern statt. Es gab keine Auslandsmaßnahme. Die Maßnahmen lassen sich grob aufschlüsseln (monatsdurchschnittliche Fallzahlen):

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Eingliederungshilfe	1,8	3,2	3,3	3,7	3,1	2,2	3,2	2,2
Gemeins. Wohnformen Vater/Mutter, Kind	1,3	2,0	2,2	0,7	0,2	0,2	1,6	0,2
Heimerziehung	30,3	27,3	30,8	27,9	25,0	26,7	24,5	27,7
Betreutes Wohnen der Stadt Coesfeld	1,2	2,2	1,1	2,0	2,8	0,7	0,9	2,5
Summen	34,6	34,7	37,5	34,3	31,1	29,8	30,2	32,6
Heimerziehung für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	nicht erfasst						11,7	14,6

Die Zahl der Unterbringungen ist gegenüber dem Vorjahr etwas gestiegen, liegt aber noch leicht unter dem Durchschnitt der vergangenen acht Jahre (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge).

⁶ Kennzahlen der GPA NRW, ConsIS KG

⁷ Kriterien zur Auswahl von Hilfetragern sind im Bericht Sozialer Dienst 2013 dargestellt worden.

Die Heimaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge resultieren aus dem Verteilungsverfahren gemäß § 42 b SGB VIII. Mit anderen Worten: Sie sind nicht gesteuert durch das Jugendamt, sondern durch die Landesverteilstelle beim Landesjugendamt Rheinland. In der überwiegenden Zahl dieser Fälle ist mit weitgehender/vollständiger Kostenerstattung zu rechnen. Die letzte Zuweisung erfolgte am 21.08.2017.

Vollzeitpflege (VZP)

Die VZP bedeutet die zeitweise, zumeist aber die dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es besondere Formen der VZP, die sogenannten Westfälischen Pflegefamilien. Sie zeichnen sich gegenüber anderen VZP durch eine höhere Beratungsintensität und ein höheres Maß an Fachlichkeit bei den Pflegepersonen selbst aus und sind an freie Träger der Jugendhilfe angebunden. Eine weitere, im Übergang zwischen Pflegefamilie und Heimerziehung angesiedelte Form sind die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Die Bereitschaftspflege hat sich als Alternative zur Heimerziehung in Übergangs- und Durchgangssituationen entwickelt.

Hier die Entwicklung in diesem Arbeitsfeld (monatsdurchschnittliche Fallzahlen) in den vergangenen sieben Jahren:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
VZP	20,1	20,8	20,9	16,9	20,3	19,8	17,8	20,7
VZP bei besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen	12,8	14,3	14,7	15	15,3	16,0	16,3	19
Bereitschaftspflege	1,7	3,2	1,6	3,7	3,3	5,7	3,5	7,5
Summen	34,6	38,3	37,2	35,6	38,9	41,5	37,6	47,2

Für die Fallzunahme zeichnen sich zwei Gründe ab:

- mehr Pflegeverhältnisse durch Zuständigkeitswechsel⁸
- mehr Bereitschaftspflegeverhältnisse als Übergangsunterbringung für Säuglinge/Kleinkinder, die nicht mehr bei ihren Eltern/Müttern bleiben können.

Einige Kinder verbleiben dabei z. T. sehr lange in Bereitschaftspflege. Die Perspektivplanung erfordert eine zumeist aufwendige Klärung der sorgerechtlichen Situation (Familienrechtsverfahren, Begutachtung).

Die VZP verursacht geringere Kosten als die Heimerziehung, so dass sie, soweit fachlich geboten, bei Fremdunterbringung möglichst gewählt werden soll.

Kennzahl zu den stationären HZE (Heim und VZP)	Das Verhältnis der Fallzahlen Vollzeitpflege zu Heimerziehung liegt bei 6:4. (wg. Vergleichbarkeit ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)
2011	5,1 : 4,9
2011	5,4 : 4,6
2012	5,1 : 4,9
2013	5,1 : 4,9
2014	5,6 : 4,4
2015	5,8 : 4,2
2016	5,5 : 4,5
2017	5,9 : 4,1

⁸ Gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII wird ein Jugendamt, in dem die Pflegepersonen wohnen, nach zwei Jahren zuständig, wenn das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist (auch Wechsel der Grundzuständigkeit genannt).

Der Zielwert wird fast erreicht. Diese gewollte Entwicklung ist allerdings auch bedingt durch die im Vergleich zur Heimerziehung deutlich stärkere Fallzunahme.

Bemerkenswert ist sicher, dass es trotz Bemühens und Kooperationen mit freien Trägern nicht gelungen ist, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Vollzeitpflege unterzubringen. Gründe hierfür sind das für diese Hilfeform recht hohe Alter der Flüchtlinge, die Schwierigkeit, Pflegepersonen bzw. Familien zu finden (die Akquise von Pflegefamilien stellt ein Grundproblem dar), aber auch der Umstand, dass viele Flüchtlinge von ihrer im Herkunftsland verbliebenen Familie nicht die Erlaubnis haben, in eine neue Familie zu ziehen.

Im interkommunalen Vergleich auf Basis des HzE-Berichtes hat die Stadt Coesfeld 2015 einen sehr guten Wert:

Stadt Coesfeld	55,2 %
Jugendamtstyp 6	53,7 %
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	47,9 %
Land NRW	45,3 %

Wirksamkeit stationärer Maßnahmen

Es gibt wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über Erfolg und Nachhaltigkeit stationärer Erziehungshilfen⁹. Um die Wirksamkeit zu prüfen, müsste den Maßnahmen eine nachgehende, systematische und zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführte Analyse folgen. Zudem stellt sich die Frage, woran Erfolg gemessen wird: Am schulischen oder beruflichen Abschluss, an der Anpassung an gesellschaftliche Normen, am subjektiven Lebensgefühl? Auch bei der Stadt Coesfeld ist der weitere Lebensweg vieler junger Menschen nach ihren stationären Maßnahmen nicht bekannt. Daher wird der Zeitpunkt Ende der Maßnahme betrachtet unter dem pragmatischen Aspekt, ob der junge Mensch die Maßnahme mit einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive verlässt.

Kennzahl zu den stationären Hilfen	80 % der außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten jungen Menschen über 16 Jahre verfügen zum Ende der Maßnahme über einen Schulabschluss und/oder eine berufliche Perspektive
2011	75,0 %
2012	92,3 %
2013	78,6 %
2014	66,6 %
2015	75,0 %
2016	88,9 %
2017	75,0 %

Die zugrundeliegenden jährlichen Fallzahlen sind relativ klein, so dass ein einzelner Fall sich prozentual deutlich bemerkbar macht. So verließen in 2017 nur 4 junge Menschen über 16 Jahren eine stationäre Maßnahme, davon 3 mit der gewünschten Perspektive. Betrachtet man aber die Entwicklung über den Zeitraum von sieben Jahren, kann festgehalten werden, dass das anvisierte Ziel erreicht wird.

⁹ Eine Übersicht über Studien zur Wirksamkeit finde sich in Macsenaere, M., Esser, K.: Was wirkt in der Erziehungshilfe. Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München 2012

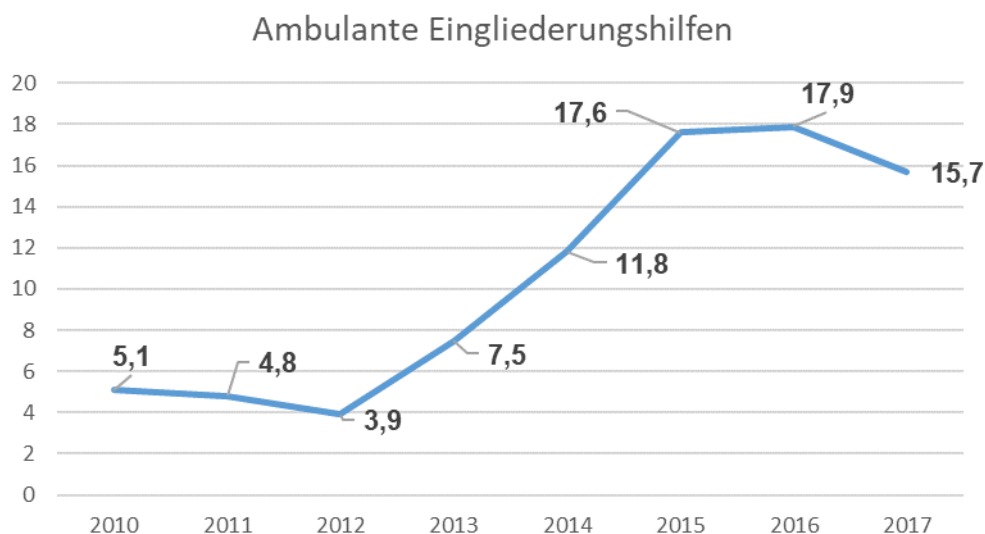
Ambulante Leistungen

Fallentwicklung amb. Leistungen	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	123,5	141,9	128,7	97,7	77,1	97,0	114,5	101,3	100,4	108,3

Die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, die auch ambulante Eingliederungshilfen umfasst, ist wechselhaft. Der starke Rückgang bei den ambulanten Hilfen 2011 bis 2013 lässt sich im Wesentlichen auf die 2010 geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit den Jugendämtern und den freien Trägern zurückführen, die im Kreis Coesfeld ambulante Dienste anbieten¹⁰. Die Fallsteigerung von 2013 auf 2014 erklärt sich mit dem Ausbau der sozialen Gruppenarbeit¹¹, der Zunahme der ambulanten Eingliederungshilfen und einer deutlichen Steigerung bei der häufigsten Hilfeform, der Sozialpädagogischen Familienhilfe. 2015 und 2016 gingen die Zahlen wieder zurück, um 2017 wieder zu steigen.

Erstmalig gab es im Anschluss an stationäre Maßnahmen drei ambulante Individualhilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (mit Kostenerstattung). Auffallend ist ein starker Anstieg bei den Erziehungsbeistandschaften (2016 von 14 auf 20,5 mtl. Fälle in 2017), also Hilfen, die sich weniger an eine Familie als System wenden, sondern ihren Fokus auf die unmittelbare Arbeit mit dem jungen Menschen richtet; ein Indiz dafür, dass zunehmend ältere Kinder bzw. Jugendliche durch ihr Verhalten (z. B. Schulabsentismus, Delinquenz) Hilfebedarf auslösen. Als „neue Zielgruppe“ kommen auch Flüchtlingsfamilien hinzu, in denen das Kindeswohl nicht gesichert ist und die besondere Anpassungsschwierigkeiten aufweisen.

Erstmalig dagegen ist seit 2012 der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche etwas gesunken:



¹⁰ Siehe auch Vorlage 306/2009

¹¹ Differenzierte Ausführung dazu im Bericht Sozialer Dienst 2013

Hier Wirkungsdaten 2011 – 2017 zu den ambulanten Hilfen:

Kennzahl Jahr	80 % der Hilfeempfänger lassen sich nach 10 Wochen auf Hilfeprozess ein.	Ambulante Hilfen werden zu 80 % innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen.	90 % der Kinder und Jugendlichen leben 9 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme im häuslichen Kontext.	Es werden nicht mehr als 20 % der ambulanten Hilfen innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Hilfe reaktiviert.
2011	72,5 %	82,4 %	87,9 %	9,9 %
2012	69,7 %	87,5 %	93,9 %	8,5 %
2013	82,7 %	87,8 %	90,2 %	9,2 %
2014	73,0 %	92,1 %	90,7 %	9,2 %
2015	78,1 %	84,4 %	93,5 %	12,5 %
2016	89,7 %	82,9 %	96,0 %	7,3 %
2017	82,6 %	76,1 %	94,7 %	5,2 %

Alles in allem werden die Zielwerte regelmäßig erreicht.

In der Stadt Coesfeld gibt es verschiedenste Träger und Dienste mit Angeboten für ambulante Jugendhilfen. Unter Berücksichtigung auch der ambulanten Dienste im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe, z. B. der DRK-Autismusambulanz in Münster oder in Borken, wurde 2017 mit mehr als 15 freien Träger kooperiert. Kein freier Träger hat somit eine „Monopolstellung“.

Und noch eine weitere Kennzahl:

Kennzahl	Das Verhältnis der Fallzahlen ambulante HzE zu stationäre HzE liegt bei 7:3. (wg. Vergleichbarkeit ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)
2011	5,8 : 4,2
2012	5,2 : 4,8
2013	5,8 : 4,2
2014	6,2 : 3,8
2015	5,8 : 4,2
2016	6,0 : 4,0
2017	5,7 : 4,3

Die Zielvorgabe 7:3 erfolgte durch die GPA NRW im Bericht 2010 und erweist sich als zu anspruchsvoll.

Das belegt auch der interkommunale Vergleich 2015, in dem die Stadt Coesfeld einen hohen Wert erreicht:

Stadt Coesfeld	60,7%
Jugendamtstyp 6	56,2%
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	52,1%
Land NRW	53,5%

Abschließend hier noch kurze Tabelle über die Entwicklung der **Fallzahlen aller HzE und Ausgaben 2010 – 2017** (auch hier wg. der Vergleichbarkeit ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge):

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Monatsdurchschnittliche Fallzahl	197,9	170,8	151,7	164,1	184,2	169,3	180	184
Falldichte (Anzahl Hilfefälle je 1.000 Einwohner bis zum 21. Lebensjahr ¹²)	23,0	20,6	18,5	20,6	23,5	21,8	20,6	24,4
durchschnittl. Kosten je Fall in €	16.054 €	17.734 €	19.038 €	18.440 €	17.590 €	20.242 €	22.068 €	22.172 €

Der interkommunale Falldichte-Vergleich 2015 weist einen im Vergleich zum Durchschnittswert des Jugendamtstyps 6 recht hohen Wert auf:

Stadt Coesfeld	31,7
Jugendamtstyp 6	26,4
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	32,7
Land NRW	34,6

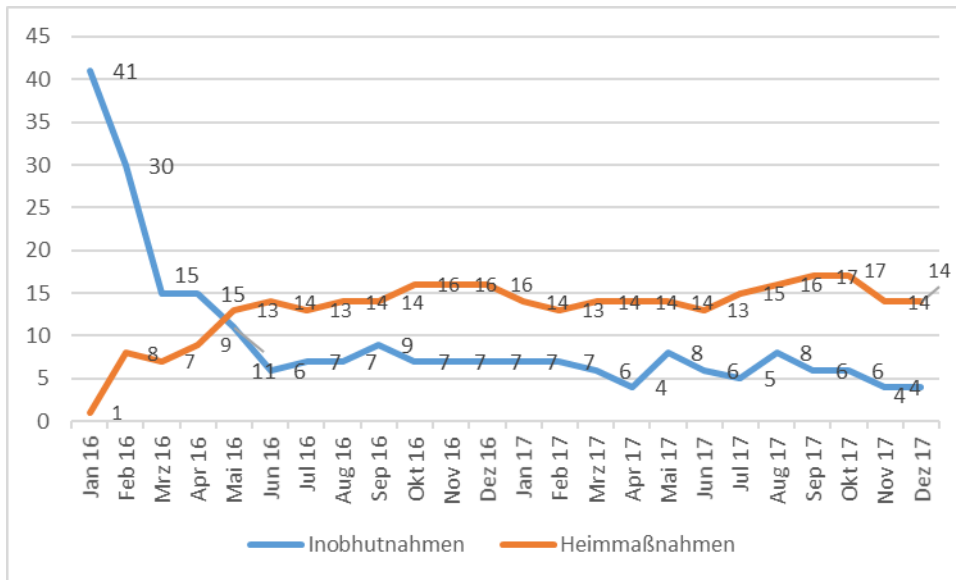
6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Am 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Seitdem werden diese auf die Jugendämter verteilt. In NRW geschieht dies durch die Landesverteilstelle beim LVR Rheinland.

Im November/Dezember 2015 wurden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 a SGB VIII) zunächst in der vom DRK-Kreisverband Coesfeld betreuten Notunterkunft der Bezirksregierung Münster am Leisweg untergebracht und versorgt. Mitte Dezember schon konnte ein Trakt im St. Josephshaus in Seppenrade bezogen werden (Träger: Franziskanerinnen in Münster, St. Mauritz, Brückeneinrichtung der drei Jugendämter im Kreis Coesfeld in Kooperation mit dem DRK-Kreisverband). Diese für die meisten deutschen Jugendämter völlig neue Zielgruppe brachte völlig neue Themen mit sich, zum einen auf der Ebene des Einzelfalls: Ausländerrecht, Vormundschaft, medizinischen Basisversorgung, Sprache, Kultur, Schule, individuelle Hilfeplanung. Zum anderen auf der Ebene der Planung von Maßnahmen für die Zielgruppe (z. B. neue Heimgruppen, Konzepte für betreutes Wohnen ...).

Hie die Entwicklung 2016/17:

¹² 2017: 7541 Einwohner u 21

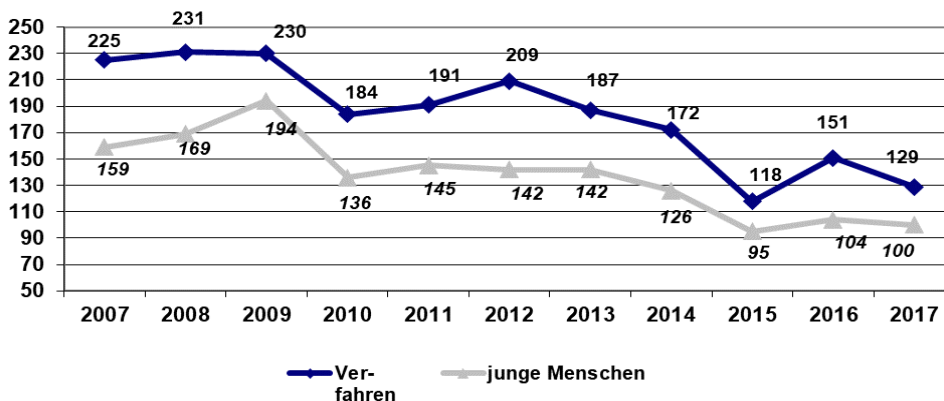


Schon seit etwa Mitte 2016 bleiben die Zahlen halbwegs stabil, durchschnittlich sind es 21 Flüchtlinge, zum Ende des Jahres 2017 dann 18 junge Menschen, allesamt männlichen Geschlechts. Mittlerweile hat sich eine gewisse Routine im Umgang mit der Zielgruppe herausgebildet. Zuweisungen finden kaum noch statt, was zu einer Entspannung der Gesamtsituation geführt hat¹³. Vor dem Hintergrund wurde die Brückeneinrichtung in Seppenrade auch zum 31.12.2017 geschlossen bzw. in eine Regeleinrichtung umgewandelt.

7. Jugendgerichtshilfe (JGH)

Das Jugendamt hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken, § 52 SGB VIII. Die Aufgaben der JGH sind in § 38 Abs. 2 JGG beschrieben: „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind... Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt...“

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht werden, oder Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der JGH eingestellt werden. Die Zahlen der betroffenen jungen Menschen wie auch die der JGH-Verfahren ist 2012 bis 2015 deutlich gesunken, erfahren 2016 einen leichten Anstieg, um 2017 wieder zu sinken:



¹³ Die Sollzuständigkeit gem. Landesverteilstelle beträgt zum April 2018 für die Stadt Coesfeld 22, betreut werden in Heimerziehung 14 (weitere in 3 ambulanten Maßnahmen).

Zu den regelmäßigen Weisungen und Auflagen, die durch die JGH begleitet werden, gehören Betreuungsweisungen (individuelle sozialpädagogische Begleitung), Soziale Trainingskurse, Arbeitsleistungen, erzieherische Gespräche, FreD-Kurse (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) und Schadenswiedergutmachungen.

8. Unterhaltsvorschuss

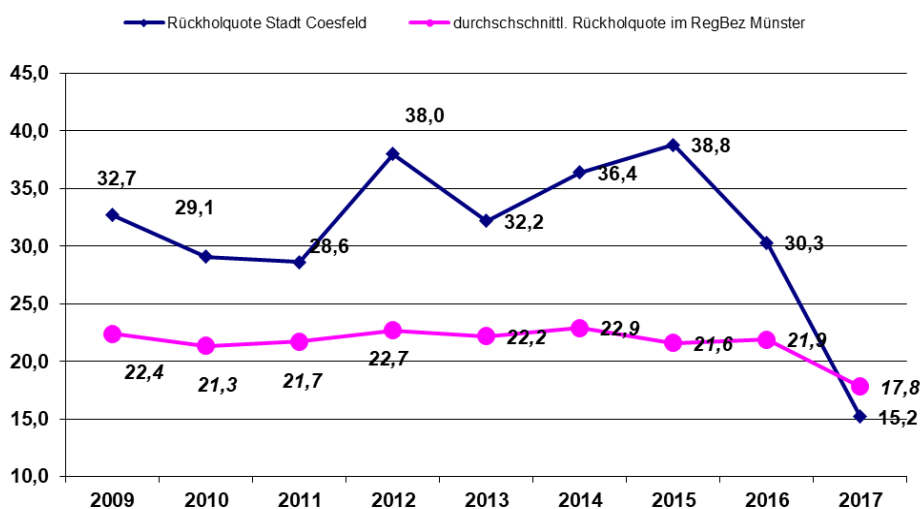
Nach Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) steht diese Leistung Kindern von Alleinerziehenden zu, wenn deren Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist zum 01.07.2017 deutlich ausgeweitet. Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wurde aufgehoben. Der Anspruch, bis dahin befristet bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, gilt nun bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Monatssätze wurden angehoben. Die Kostenbeteiligung des Bundes stieg von 33,33 auf 40 %, während der städtische Anteil von 53,34 % auf 30 % sank.

Hier die Anzahl der Zahlfälle (= Kinder, für die UVG gewährt wird) zum Stichtag 31.12. eines Jahres:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
163	162	153	139	127	134	254 ¹⁴

Da die Stadt, wenn auch nun mit abgesenkten Anteil, an den Aufwendungen beteiligt ist, ist es Ziel, möglichst hohe Unterhaltseinnahmen zu realisieren. Das dokumentiert sich in der Rückholquote, also dem Verhältnis von realisiertem Unterhalt zu UVG-Leistungen. Entsprechend heißt die Kennzahl: „Refinanzierung der gewährten Unterhaltsvorschüsse durch Unterhaltungspflichtige (Zielquote: 110 % der durchschnittlichen Rückholquote im Regierungsbezirk Münster)“

Die Stadt Coesfeld nahm seit Jahren im Vergleich der 30 Jugendämter im Regierungsbezirk Münster einen Spitzenplatz ein und übertraf regelmäßig die Zielquote von 110 %. Erstmals liegt der Coesfelder Wert unter der durchschnittlichen Rückholquote im Regierungsbezirk Münster:



Hier die Rückholquoten der vergangenen 5 Jahre:

2013	2014	2015	2016	2017
32,2 %	36,4 %	38,8 %	30,3 %	15,2 %

¹⁴ Zum 31.03.2018 sind es 280 Zahlfälle.

Vorrangig waren die Neuanträge auf UVG-Leistungen zu bearbeiten, nicht zuletzt, weil Unterhaltsvorschuss als existenzsichernde Leistung SGB II-Leistungen vorgehen. Das Rückholen trat daher „an zweiter Stelle“.

Stadtspezifisch ist die Situation durch den Weggang der in diesem Bereich langjährig erfahrenen alleinigen Fachkraft zum 31.12.2016 bedingt. Neue, mit der Rechtsmaterie bis dahin kaum vertraute Fachkräfte konnten nur nach und nach eingestellt werden. Seit dem 01.03.2018 entspricht der Personalstamm mit 2,5 Vollzeitstellen unter Berücksichtigung der Fallentwicklung und Ausstattung anderer Jugendämter der Situation vor 2017.

Realistisch kann eine „Normalisierung der Rückholquote“ erst 2019 erwartet werden.

9. Beistandschaften

Die Beistandschaft kommt auf schriftlichen Antrag zustande. Der Beistand hat zwei wesentliche Aufgaben, die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Damit diese Dienstleistung auch an ihre Adressaten kommt, informiert das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Mutter über die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft.

2017 wurden 236 Beistandschaften geführt (Vorjahr ebenfalls 236, in 2015 226 Fälle). Als Kennzahl ist für diesen Arbeitsbereich definiert: „Falldurchschnittliche Unterhaltseinnahme; Zielquote: min. 40 % des durchschnittlichen Mindestunterhalts gemäß Düsseldorfer Tabelle“. So lag die Quote in den vergangenen sechs Jahren:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Quote	46,4 %	42,8 %	39,5 %	43,7 %	40,8 %	44,3 %	40,5 %	40,6 %	45,4 %

Die Höhe der Einnahmen sowohl im Bereich UVG und Beistandschaften ist von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Steigende Arbeitslosigkeit und sinkende Einkommen führen z. B. zu verringerten Unterhaltseinnahmen.

An das Aufgabengebiet Beistandschaften eng geknüpft ist das Beurkunden (Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter, Verpflichtung zum Erfüllen von Unterhaltsansprüchen, Sorgeerklärung u. a. m.). Im vergangenen Kalenderjahr wurde mit 194 Urkunden der höchste Wert seit Bestehen des Jugendamtes erreicht (Vorjahr 182).

10. Vormundschaften/Pflegschaften

"Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind" (§ 1773 Abs.1 BGB). Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Es lassen sich zwei grundlegende Typen unterscheiden¹⁵:

- die Vormundschaft als allumfassend wirkende Maßnahme (vollständiges Sorgerecht)
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme (Teile des Sorgerechts).

Den Vormund- oder Pflegschaften gehen familienrechtliche Maßnahmen (Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge) voraus, meistens wird das Jugendamt in diesen Fällen dann zum Vormund oder Pfleger bestellt. Der Amtsvormund/-pfleger übernimmt an Stelle der Eltern eine umfassende persönliche und

¹⁵ Ein Sonderfall ist die gesetzliche Amtsvormundschaft. Mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter wird das Jugendamt aufgrund Gesetzes (ohne Familiengericht) Amtsvormund. Die Amtsvormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter oder bei Begründung der gemeinsamen Sorge mit dem volljährigen Vater.

rechtliche Verantwortung für das betroffene Kind. Dieser hohen Verantwortung entsprechend hat der Gesetzgeber im Jahre 2012 dieses Arbeitsfeld reformiert und dabei den regelmäßigen, mindestens monatlichen persönlichen Umgang mit dem Mündel festgeschrieben. Hier die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen seit 2012:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Vormundschaften	30,2	25,9	28,9	39,0	48,8	48,7
Pflegschaften						

Auch hier ist die gestiegene Anzahl an Vormundschaften auf die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zurückzuführen.